

Stiftungen

Vermögen als juristische Person

Instrumente für den langfristigen Werterhalt

Die Erhaltung der Vermögen einiger weniger wurde durch die Bildung von allgemeinen Sicherungseinrichtungen wie AHV, Pensionskassen, Versicherungen und Krankenanstalten abgelöst. Durch Zwangssparen im Verhältnis zu den Verdiensten des einzelnen wurden Einkommen zu allgemeinen Wohlfahrts-einrichtungen umgeleitet. Stiftungen dienen zur Sicherung eines Vermögens mit besonderer Zweckbestimmung und bilden eine eigene juristische Person.

Von Peter Ritter*



Seit fast 70 Jahren finden Familienvermögen den Weg in eine liechtensteinische Stiftung. (Foto Keystone)

Vermögen wird seit jeher als Massstab für gesichertes Wohlergehen betrachtet und ist auch Ausdruck von besonderer Leistungsfähigkeit des einzelnen. So ist es nicht überraschend, dass die Weitergabe von Vermögen an die nächste Generation in ihren Gestaltungsformen der Geschichte der ökonomischen, politischen und sozialen Entwicklung entspricht. Die Tatsache der Mortalität erforderte Gestaltungsformen des Erbanges.

Da aber nur Vermögen und nicht Können vererbt werden kann, war es seit jeher ein Bedürfnis, dem Erben und Nachfolger Handlungsrichtlinien vorzuschreiben, die nach dem Vermögensübergang zu beachten sind. Ein Quantum Misstrauen gegenüber der Nachkommenschaft ist eine allgemeine Lebenserfahrung.

Eigentum versus Nutzniessung

Jede Rechtsordnung hat eigene Gestaltungsmöglichkeiten entwickelt, die den Nachkommen in grösserem oder kleinerem Umfang die Gestaltungsfreiheit und damit auch die Verfügungsfreiheit über ererbtes Vermögen beschränkt haben. Nur als Beispiel sei das in der Gegenwart entwickelte besondere Erbrecht und Verfügungsrecht bei landwirtschaftlichen Gütern erwähnt.

In der Agrarwirtschaft und der mit dieser verbundenen Wirtschaftsform konnte linear weitergedacht und geplant werden. Vermögen musste als Gesamtvermögen weitergegeben werden, damit die nächste Generation es zum eigenen Wohle optimal nutzen konnte. Die Nachkommen waren und sind de facto nur Nutzniesser eines Vermögens.

In der komplexen Wirtschaftsform, der wir heute gegenüberstehen, bekommt jedoch das persönliche Gestaltungselement immer grössere Bedeutung. Immer weniger verfügen wir über materielle Ressourcen als Basis unserer Tätigkeiten. Informationen und ihre Verwendung sind nicht verbrauchbar, sondern nur gebrauchbar. Zum Gebrauch sind jedoch besondere Fähigkeiten des Benutzers notwendig, die nicht vererbt werden können, sondern von der einzelnen Persönlichkeit selbst erworben werden müssen.

Vermögen als Sicherheitsbasis

Materielles, finanzielles Vermögen ist daher heute eine wesentliche Sicherheitsbasis für den einzelnen, um seine eigenen Fähigkeiten – befreit von existentiellen Notwendigkeiten – entwickeln zu können. Dies ist der Sinn allge-

mein zugänglicher Bildungsinstitutionen, von Stipendienordnungen, von Krankenanstalten, Altersheimen und anderen allgemein zugänglichen Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Versuch, durch staatliche Eingriffe (Verkehrsbeschränkungen, Steuern und Abgaben) eine allgemeine Umverteilung von Vermögen und Einkommen und damit Sicherheit für die grösstmögliche Zahl von Menschen zu erreichen, ist jedoch, wie wir heute zur Kenntnis nehmen müssen, ein fragwürdiges und in den gegenwärtigen Ausmassen sogar ein unmögliches Unterfangen. Die eigenständige private und von Privaten initiierte und finanzierte gemeinnützige Vorsorge wird in Zukunft immer grössere Bedeutung erhalten. Die Verantwortung – Eigenverantwortung, die uns die Gemeinschaft nur beschränkt abnehmen kann – für sich und die Nachkommen, wenn auch auf andere Weise als in der Vergangenheit, ist jedem wieder aufgetragen. Institutionen, die gerade für Privatvermögen diese Art der Vorsorge ermöglichen, gewinnen daher immer mehr an Bedeutung. Dieser Zielsetzung dient die Stiftung der kontinentaleuropäischen Rechtsordnung oder der Trust im angelsächsischen Rechtsbereich.

Liechtensteinische Stiftungen

Das liechtensteinische Stiftungsrecht wurde 1926 erlassen, als die umliegenden Staaten die ähnlichen Rechtsinstitute entweder aufhoben oder in ihren Zielsetzungen wesentlich auf gemeinnützige Zwecke beschränkten und einer eingehenden staatlichen Aufsicht unterstellten. Somit war die liechtensteinische Stiftung über Jahrzehnte eines der wenigen Rechtsinstrumente, das die Erhaltung und Weitergabe von Vermögen auch innerhalb der familiären Bande ermöglichen sollte.

Die Attraktivität der Familienstiftung und der privaten Stiftung im Vergleich zur allgemeinen wohltätigen und öffentlichen Stiftung wächst in dem Masse, als sich die Erkenntnis nach der Notwendigkeit privater Vorsorge durchsetzt. Der Wunsch, privates Vermögen längerfristig bestimmten Zwecken zu widmen und damit auch längerfristig zu erhalten, hat zum Beispiel auch der österreichische Gesetzgeber erkannt, der 1993 als erster der europäischen Staaten ein modernes Stiftungsrecht erlassen hat und die Gründung und Existenz von privaten Stiftungen auch durch begleitende steuerliche Massnahmen fördert. Panama und karibische Staaten haben eigene Stiftungsgesetze erlassen oder beabsichtigen solche. Gibraltar bemüht sich durch Anpassung der bestehenden «Company by guarantee», ein stiftungsähnliches Rechtsinstitut zu ermöglichen. Waren in der Geschichte wesentlich Liegenschaften als Stiftungsgüter (Lehengüter), die mit einer speziellen Nachfolgeordnung versehen wurden (etwa Kirchengüter, Sozialanstalten wie Krankenhäuser, Alters-, Blinden-, Waisenheime und Studienstiftungen), Gegenstand von Stiftungen, so veränderten sich die Stiftungsgüter in der jüngsten Vergangenheit hin zu Unternehmensbeteiligungen, Bar- und Anlagewerten und sogenann-

ten immateriellen Gütern wie Patenten, Copyrights, Lizenzen und Kunstgegenständen aller Art. Allen diesen Werten ist jedoch gemeinsam, dass sie nur durch die gekonnte Handhabung von Informationen erworben, verwaltet und gemehrt werden können. Dadurch hat sich das Stiftungsgut wesentlich verändert, was nicht ohne Wirkung auf die Stiftungsorganisation und die Aufgabenstellung derselben ist.

Stiftungsorganisation

Die Stiftung wird durch eine Vermögenswidmung zu einem bestimmten Zweck als selbständige juristische Person errichtet. Diese Zweckbestimmung kann von gemeinnützigen Zwecken bis zur Unterstützung von Familienangehörigen des Stifters reichen. Sie kann vorschreiben, dass nur Einkommen oder auch Teile des Vermögens zur Erreichung dieser Zielsetzung eingesetzt werden dürfen. Die Vermögenswidmung ist ein endgültiger Akt.

Mit ihm ist neben der Zielsetzung der Stiftung auch die Verwaltung zu bestimmen. Der Stifter kann selbst oder durch Dritte die Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen. Von der Überlegung ausgehend, dass die Stiftung jedoch den Stifter überleben wird und soll, muss bei Errichtung derselben der Gewährleistung einer optimalen Vermögensverwaltung grosses Augenmerk geschenkt werden. Eine Aufgabe, die Erfahrung, spezielle Kenntnisse der Gestaltung und Organisation, insbesondere aber auch betreffend der Auswahlkriterien für zukünftige Stiftungsräte voraussetzt.

Werden diese Überlegungen nicht weitsichtig und zukunftsorientiert angestellt, droht die Stiftung selbst unbeweglich zu werden, womit die allenfalls inflexible Organisation der Verwaltung und ihrer Tätigkeiten die eigentliche

Zielsetzung der Stiftung gefährdet. Die heute notwendige Flexibilität in der Vermögens- und Anlageverwaltung ist unter den Gesichtspunkten Vermögenserhalt und dauerhaftes Einkommen eine besonders komplexe Aufgabe. Diese kann vom Stiftungsrat nur in den seltensten Fällen ohne Spezialisten in den entsprechenden Gebieten erfüllt werden. So ist jede Stiftung heute gezwungen, eine eigenständige und unternehmerische Verwaltung zu führen.

Begünstigte

Der Kreis der Stiftungsbegünstigten bestimmt sich wesentlich aus der vom Stifter bei Errichtung der Stiftung bestimmten Zielsetzung. Begünstigt können Personen aus dem Kreise der Familienangehörigen sein, die sich zu Sippenangehörigen vermehren werden, oder aber karitative und soziale Zwecke. Die Auswahl der Begünstigten, die entsprechenden Nachfolgeregelungen und die Bestimmung der Begünstigungsbezüge muss so gestaltet werden, dass auch noch in fernerer Zukunft klare Kriterien – wie zum Beispiel über Unterhaltsbestimmungen, Dauer von Unterstützungsmassnahmen oder besondere Ausschüttungsmöglichkeiten – als Richtlinien für die Verwaltung erstellt werden.

Aufsicht

Die Kontrolle der Verwaltung und der Einkommensverteilung darf sich nicht auf die blossе Buchprüfung beschränken, sondern hat auch die Einhaltung des eigentlichen Stiftungsauftrages, nämlich die Verwendung des Stiftungsvermögens und -einkommens zu Gunsten der Begünstigten, zu überwachen. Auch diese kann nur entsprechend organisierten und gebildeten Institutionen übertragen werden. □

* Dr. Peter Ritter ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Präsidial-Anstalt, Vaduz.